

Entfernung von der Schule auf ein ganzes oder halbes Jahr zu verhängen.

§. 32.

Desgleichen können Studirende in Folge gemeiner, von den Gerichts- oder Polizeibehörden bereits abgerügter Vergehen von der Disciplinarbehörde besonders verwahrt, mit dem Ausschluß bedroht oder wirklich — in schweren Fällen für immer — belegt werden. Insbesondere kommt der Ausschluß alsdann in Frage, wenn gegen einen Studirenden ein gerichtliches oder polizeiliches Urtheil gefällt worden ist, vermöge dessen sein Ruf, sei es durch die begangene That oder durch die erkannte Strafart, empfindlich gefährdet wird.

Wo die gegen einen Studirenden anhängig gemachte gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung nicht zu einem verurtheilenden Erkenntnisse geführt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände disciplinarisch eingeschritten werden.

C. Von den einzelnen Disciplinarbehörden und ihrer Zuständigkeit.

§. 33.

Die mit Handhabung der Disciplin beauftragten Behörden und Personen sind:

Außer den einzelnen Lehrern, deren jeder befugt ist, Verfehlungen in Beziehung auf seinen Unterricht zu rügen,

- a) die Vorstände der Fachschulen,
- b) der Direktor der polytechnischen Schule,
- c) der Lehrerausschuß,
- d) der Lehrerconvent.

§. 34.

Neben der Pflicht, durch Berathung und Ermahnung auf die Schüler seiner Fachschule einzuwirken, steht dem Vorstand einer Fachschule eine Strafgewalt zu, zufolge welcher er, sei es auf den